



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 434/18

vom  
30. Oktober 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beleidigung u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 30. Oktober 2018 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der auswärtigen großen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers vom 24. Mai 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch dahingehend geändert, dass der Angeklagte anstelle des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz des Besitzes von Betäubungsmitteln schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gericke

Tiemann

Berg

Hoch

Lepow